

II-2411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, am 15. Jänner 1973

Zl. 84.713 - G/72

996 /A.B.ZU 907 /J.

präs. am 2. Februar 1973

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Koller und Genossen (ÖVP), Nr. 907/J, vom 22. November 1972, betreffend Schwellenpreisregelung für Geflügelimporte.

Die Fragesteller stellen einleitend fest, daß es für die österreichische Geflügelwirtschaft von Interesse ist, wofür die Eingänge aus dem Importausgleich verwendet werden. Sie richten in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

- 1) Wie hoch waren die Abschöpfungsmittel, die 1971 und bisher für 1972 auf Grund obiger Regelung eingehoben wurden?
- 2) Wie wurden diese Mittel 1971 und 1972 verwendet?
- 3) Auf Grund welcher Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erfolgt die Verwendung dieser Mittel?
- 4) Wie ist der Wortlaut derselben?
- 5) Beabsichtigen Sie, Herr Minister, aus diesen Mitteln auch zur saisonalen Einlagerung von Geflügel Beträge freizugeben, um die Preise stabil zu halten und eine kontinuierliche Produktion zu ermöglichen?

Antwort:

Zu 1): Gemäß Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135, wurden im Kalenderjahr 1971 108.992.931,64 S und im Kalenderjahr 1972 96.289.842,50 S als Importausgleich eingehoben.

Zu 2): a) Im Jahre 1971 wurden ausgegeben:

- 2 -

- 1) Für Beihilfen beim Export von lebenden Schlachtrindern und Rindfleisch zur teilweisen Überwindung der neben dem Zoll erhobenen Abschöpfung S 108,926.672,-
- 2) Interventionsbeihilfen zur Förderung des Herbstviehabsatzes in den Alpenländern S 857,628,-
- 3) Beihilfen zur Rindermastförderung S 5,000.000,-
- S 114,784.300,-

b) Im Jahre 1972 wurden ausgegeben:

- 1) Für Beihilfen beim Export von lebenden Schlachtrindern zur teilweisen Überwindung der neben dem Zoll erhobenen Abschöpfung S 7,836.144,90,
- 2) Für Beihilfen beim Export von Rindfleisch zur teilweisen Überwindung der neben dem Zoll erhobenen Abschöpfung S 1,409.605,30
- S 9,245.750,20

Zu 3) und 4): Für die Verwendung der Mittel aus dem Importausgleich bei Eiern und Geflügel ist in erster Linie § 9 des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135, über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft maßgebend. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

"Die Eingänge aus dem Importausgleich sind für die Sicherung des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu verwenden."

Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung sollten die Einnahmen aus dem Importausgleich für die Förderung des

- 3 -

Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen zweckgebunden und bei der Situation, wie sie zur Zeit der Beschußfassung über dieses Bundesgesetz herrschte, vor allem für die Förderung des Rinderexportes verwendet werden.

Als weitere gesetzliche Grundlage für die Verwendung der Mittel kommt das jeweilige Bundesfinanzgesetz bzw. der diesem angeschlossene Bundesvoranschlag (Kapitel 62) in Betracht.

Zu 5): Bei Vorliegen eines gut durchdachten und vernünftigen Konzeptes für saisonale Einlagerung von Geflügel besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwecks Stabilisierung der Preise und Sicherung einer kontinuierlichen und bedarfsdeckenden Produktion, Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Es müßte jedoch ein Finanzierungsplan erstellt werden, aus dem die Gesamtkosten dieses Projektes und die dazu erforderlichen Zuschüsse aus Bundesmitteln ersichtlich sind.

Der Bundesminister:

